

Anhang

Ergebnisbericht 2019 zum Jahresbericht 2018

Die Kerntätigkeit des Sächsischen Rechnungshofs sind Einzelprüfungen. Der Jahresbericht stellt wichtige Ergebnisse der Prüfungstätigkeit zusammen, die für die Entlastung der Staatsregierung von Bedeutung sein können. In den einzelnen Beiträgen spricht der Rechnungshof Empfehlungen aus, deren Umsetzung dem Landtag und der Staatsregierung obliegt. Der Erfolg der Prüfung kann daher erst nach Abschluss der parlamentarischen Beratung beurteilt werden. Mit dem Ergebnisbericht informiert der Sächsische Rechnungshof über die zwischenzeitliche Entwicklung zu den Beiträgen aus dem Jahresbericht 2018. Damit soll dem Parlament und der Öffentlichkeit der Stand der aus den Prüfungen gezogenen Konsequenzen aufgezeigt werden.

Zum Jahresbeginn 2018 verzeichnete der Rechnungshof im Bereich der Staatsverwaltung 84 laufende Prüfungsverfahren. Zusätzlich wurden 55 Prüfungen neu in das jährliche Prüfungsprogramm aufgenommen. Im gesamten Vorjahr sind im Kommunalbereich 171 Prüfungsverfahren über insg. 216 kommunale Körperschaften und Einrichtungen eröffnet worden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) des Sächsischen Landtags (SLT) berät in nichtöffentlicher Sitzung unter Beteiligung des Rechnungshofs zu den einzelnen Jahresberichtsbeiträgen und legt dem Plenum eine gesammelte Beschlussempfehlung vor, die das Diskussionsergebnis und das jeweilige Votum zu dem einzelnen Beitrag beinhaltet. Regelmäßig verwendet werden die Voten „Beitritt“, „zustimmende Kenntnisnahme“ und „Kenntnisnahme“. Mit dem Votum „Beitritt“ macht sich der Ausschuss den Inhalt des Beitrages zu eigen. Das Votum „Kenntnisnahme“ verwendet der Ausschuss, wenn die Mitglieder mehrheitlich nicht dem Inhalt des Beitrages folgen. Eine „zustimmende Kenntnisnahme“ als differenziertes Votum wird i.d.R. für Beiträge gegeben, bei denen die Verwaltung die Mängel bereits behoben hat.

Der Rechnungshof hat den Band I zum Jahresbericht 2018 am 25. Oktober 2018 und den Band II am 6. Dezember 2018 vorgelegt. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der Staatsregierung zum Jahresbericht erfolgte in den Sitzungen am 8. Mai 2019 und am 19. Juni 2019 die Beratung zu den einzelnen Beiträgen im HFA. Im Ergebnis votierte der HFA zu den in den Beiträgen formulierten Folgerungen und Empfehlungen insgesamt 11 Mal mit Beitritt, 4 Mal mit zustimmender Kenntnisnahme und 20 Mal mit Kenntnisnahme (vgl. LT-Drs. 6/18092 und 6/18093). Der Sächsische Landtag folgte in seiner Sitzung am 03. Juli 2019 den Beschlussempfehlungen des HFA (vgl. Plenarprotokoll 6/94).

Nachfolgend sind die Beiträge des Jahresberichts 2018 und der Stand der Behandlung und Umsetzung gegebener Empfehlungen in komprimierter Form dargestellt. Den zuständigen Ministerien wurde im Vorfeld dieses Berichts die Möglichkeit der Äußerung zu den aktuellen Entwicklungen gegeben. Die Beiträge zum staatlichen Gesamthaushalt und zur Finanzsituation der Kommunen werden im jährlichen Rhythmus erstellt. Neue Entwicklungen und Sachverhalte zu den jeweiligen Themen, die

sich im Verlauf des letzten Jahres ergaben, sind bereits in den aktuellen Beiträgen des Jahresberichts 2019 enthalten. Der Ergebnisbericht enthält auch den Umsetzungsstand zu den im Jahr 2018 veröffentlichten Sonderberichten.

Der Ergebnisbericht zeigt, dass die Forderungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle in der Tat Veränderungen bewirkt haben. Er zeigt aber auch auf, dass Vorschläge des Rechnungshofs oftmals zu wenig Gehör finden. Hier wird der Rechnungshof seinerseits mit einer verbesserten Argumentation auf eine positive Veränderung hinwirken.

Band I, Beitrag Nr. 01
„Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016“

Pkt. 2 Gesamtbeurteilung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016

Für das Hj. 2016 stellte der SRH unbeschadet der in den sonstigen Beiträgen im Jahresbericht 2018 dargestellten Prüfergebnisse eine insgesamt ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest.

Wesentlicher Inhalt

Das Hj. 2016 schloss mit einem kassenmäßigen Jahresergebnis (Summe der Isteinnahmen abzüglich der Summe der Istaussgaben) i. H. v. von rd. -159 Mio. €. Der Freistaat Sachsen erzielte im Hj. 2016 gegenüber dem Staatshaushaltsplan Mehreinnahmen i. H. v. rd. 448,2 Mio. € und tätigte Mehraussgaben i. H. v. rd. 606,7 Mio. €. Der Freistaat reduzierte im Jahr 2016 seine Verschuldung um 232 Mio. € (davon 157 Mio. € Sondertilgung). Dadurch hat sich die Pro-Kopf-Verschuldung wiederum leicht verringert. Mit 16 % wurde erneut eine hohe Investitionsquote erreicht.

Das SMF hat keine Stellungnahme abgegeben.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten. Ferner hat der SLT der Staatsregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung für das Jahr 2016 Entlastung gem. § 114 Abs. 2 SÄHO erteilt.

Parlamentarische Beratung

Das SMF hat dem SRH die Haushalts- und Vermögensrechnung für das Hj. 2017 zur Prüfung vorgelegt (Drucksache 6/16267). Das Ergebnis der Prüfung ist dem vorliegenden Jahresbericht 2019 zu entnehmen.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Pkt. 7 Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die den Staat zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 SÄHO). In Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann das SMF Ausnahmen (üpl. und apl. VE) zulassen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO). Für das Hj. 2016 wurden im StHpl. 2015/2016 weniger VE als im Vorjahr veranschlagt sowie weitere VE i. H. v. rd. 215,7 Mio. € vom SMF genehmigt. Von insgesamt 2,6 Mrd. € an VE wurden 70,0 % in Anspruch genommen.

Wesentlicher Inhalt

Das SMF sagte in diesem Zusammenhang zu, ab dem Hj. 2017 die Inanspruchnahme von VE in der Haushaltsrechnung auszuweisen.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Parlamentarische Beratung

In der Haushaltsrechnung 2017 (Drucksache 6/16267, Punkt 4.22) hat das SMF eine Übersicht mit den bewilligten und beanspruchten VE integriert.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band I, Beitrag Nr. 02 „Haushaltswirtschaft des Freistaates“

Pkt. 3 Entwicklung der Ausgaben

Wesentlicher Inhalt

Der SRH sieht die Gefahr, dass steigende Steuereinnahmen durch steigende Personalausgaben und steigende gesetzliche Leistungen mehr als aufgezehrt werden.

Der SRH sieht die langfristige Tragfähigkeit des sächsischen Haushalts aufgrund des Ausgabenanstiegs in Gefahr.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMF folgt den Ausführungen des SRH insoweit, als die Personalausgaben und die Ausgaben aufgrund gesetzlicher Leistungen steigen und mittel- bis langfristig die Haushaltsstruktur ändern.

Diese Ausgaben hätten das Potential im Fall gedämpfter oder rückläufiger Einnahmeentwicklung Handlungsspielräume im Haushalt empfindlich einzuengen.

Eine Abschwächung der Einnahmenentwicklung würde eine entsprechende Anpassung der Ausgabeenseite erfordern. Neben der Umsetzung notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen würden u. a. die kontinuierliche Schuldentilgung und die Zuführungen an den Generationenfonds den Staatshaushalt langfristig entlasten und die Tragfähigkeit sichern. Daher könne den Ausführungen des SRH, dass die langfristige Tragfähigkeit des sächsischen Haushalts in Gefahr ist, nicht gefolgt werden.

Parlamentarische Beratung

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Aufgrund zunehmender Handelsrisiken haben sich die Konjunkturaussichten eingetrübt. Das erwartete Wirtschaftswachstum wurde von der Bundesregierung nach unten korrigiert. Für den Zeitraum der Steuerschätzung 2019 – 2023 wurden rd. 1,8 Mrd. € weniger Steuereinnahmen prognostiziert als zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020.

Die Landesregierung kann nicht mehr davon ausgehen, steigende Personalausgaben und steigende gesetzliche Leistungen durch Steuermehreinnahmen aufzufangen. Das Wachstum dieser Ausgabenpositionen muss gedämpft werden.

Der SRH sieht ein strukturelles Haushaltsrisiko in dem beschlossenen Doppelhaushalt, da die bereinigten Ausgaben die bereinigten Einnahmen übersteigen. Zudem weist die Mittelfristige Finanzplanung globale Mindeerausgaben für die Jahre 2021 und 2022 aus.

Mit der Aussicht auf eine gedämpfte Entwicklung der Steuereinnahmen wird das strukturelle Haushaltsrisiko steigen.

Pkt. 4.1 Personalhaushalt – Ausgaben

Wesentlicher Inhalt

Für das Hj. 2018 sieht der StHpl. Personalausgaben (HGr. 4 und HGr. 6) von insgesamt 7.530,8 Mio. € vor. Nach der Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 werden es 8.734,9 Mio. € im Hj. 2022 sein. Die Gesamtausgaben im Haushalt erhöhen sich danach in diesem Zeitraum von 18.945,9 Mio. € auf 21.032,8 Mio. €. Der Anteil der geplanten Ausgaben für Personal am Gesamthaushalt von rd. 40 % im Hj. 2018 wird auf rd. 42 % im Hj. 2022 ansteigen.

Die Personalausgaben im Hj. 2014 beliefen sich auf insgesamt rd. 6,3 Mrd. €. Im Hj. 2016 waren es 6,7 Mrd. € (rd. 6 % mehr) ohne den Sondereffekt infolge der Umsetzung des BVerfG-Beschlusses zur Beamtensbesoldung vom 17.11.2015. Die Gesamtausgaben des Staatshaushaltes erhöhten sich im gleichen Zeitraum von 17,4 Mrd. € auf 17,7 Mrd. € (rd. 2 % mehr) ebenfalls ohne den Sondereffekt.

Die Personalausgaben stiegen deutlich stärker als der Gesamthaushalt.

Das SMF hat keine Stellungnahme abgegeben.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Parlamentarische Beratung

Überproportional steigende Personalausgaben schränken insbesondere in konjunkturell schwächeren Haushaltsjahren den Spielraum für das Regierungshandeln ein und können zum Risiko werden.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Pkt. 4.2 Personalhaushalt – Beschäftigungsvolumen und Stellen

Nach dem Kapitelvermerk zu den Schulkapiteln im StHpl. 2019/2020 soll das SMK ermächtigt werden, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalausgabemittel Lehrkräfte im Umfang von bis zu 700 VZÄ über den Stellenplan hinaus unbefristet einzustellen.

Wesentlicher Inhalt

Zudem sieht der StHpl. 2019/2020 Stellenmehrungen vor allem in den Schwerpunktbereichen wie Innere Sicherheit und Bildung vor. Nach dem Stellenentwicklungsbericht zum Haushaltsplan 2019/2020 sind dies im Hj. 2019 insgesamt 1.296 und weitere 488 im Hj. 2020. Für die Ausbildung wurden 813 bzw. 1.006 Ausbildungsstellen im Personalsoll B und C geschaffen. Insgesamt erhöht sich das Gesamtstellensoll nach dem StHpl. auf 91.241 im Hj. 2019 und 91.935 im Hj. 2020.

Der Staatsverwaltung fehlt weiterhin eine konkrete Zielgröße für die künftige Personalausstattung. Somit bestehen erhebliche Risiken bei der mittel- bis langfristigen Planung der Personalausgaben sowie einer bedarfsgerechten Nachbesetzung freier Stellen.

Das SMF äußert, die Forderung des SRH nach einer Zielgröße oder Deckelung der Personalausstattung sei aus Gründen einer soliden Haushaltspolitik nachvollziehbar. Die kritische Überprüfung des Stellenplanes und der kw-Vermerke sei Gegenstand der eingerichteten Personalkommission zur Ermittlung des zukünftigen Personalbedarfes.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Parlamentarische Beratung

Mit Blick auf die Haushaltsplanung 2021/2022 sollte jede weitere Stellenplanerhöhung vorerst nicht vollzogen und bis zur Vorlage der Ergebnisse der eingerichteten Personalkommission zurückgestellt werden.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Pkt. 5.2 Demografischer Wandel

Nach einer Studie des ifo Instituts Dresden aus dem Jahr 2018 könnte unter der Annahme, dass keine Anpassungsmaßnahmen erfolgen, jede dritte nachzubesetzende Stelle im öffentlichen Dienst nicht wiederbesetzt werden.

Wesentlicher Inhalt

Nur mit einer permanenten Aufgabenkritik, effizienten Verwaltungsstrukturen, Bürokratieabbau und Nutzung der Digitalisierung kann der Freistaat dieser Entwicklung entgegenwirken.

Ein Konzept zum Umgang mit dem demografischen Wandel und den Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gibt es bisher nicht. Ob die eingeleiteten Maßnahmen die gewünschte Wirkung haben werden, wird sich zeigen müssen.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMF teilt die Auffassung des SRH hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen, um der demografischen Entwicklung entgegen zu wirken. Das Kabinett hat mit dem Eckwertebeschluss vom März 2018 die Gründung einer „Kommission zur Ermittlung des künftigen Personalbedarfs“ vereinbart, um sich auf die Aufgabenentwicklung und Personalausstattung vorzubereiten und Vorsorge zu treffen.

Parlamentarische Beratung

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Die Kommission nahm ihre Arbeit im Dezember 2018 auf und soll ihren Bericht voraussichtlich Ende 2019 vorlegen.

Die daraus abzuleitenden Maßnahmen bleiben abzuwarten.

Pkt. 5.3 Mittelfristige Finanzplanung und langfristige Strategien und Konzepte

Wesentlicher Inhalt

Der SRH hält den Freistaat Sachsen im Fall eines Konjunkturerinbruchs für nicht ausreichend vorbereitet. Mit dem Bestand der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage können Einnahmeausfälle nur kurzfristig ausgeglichen werden. Die Ausgabenseite ist aufgrund stetig wachsender rechtsgebundener Ausgaben nicht flexibel genug, um bei Einnahmeausfällen reagieren zu können.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMF hat aus Gründen der konjunkturellen Vorsorge im Haushaltsvollzug 2018 der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage zusätzlich 330,9 Mio. € zugeführt, sodass der dauerhafte Rücklagenbestand rd. 1,3 Mrd. € beträgt. Die Bestandserhöhung sei ein wichtiger Schritt, um das Rücklagenniveau an das steigende Steuereinnahmevermögen anzupassen und der damit zunehmenden konjunkturellen Abhängigkeit des Haushalts Rechnung zu tragen.

Parlamentarische Beratung

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Der SRH hat in seinen Jahresberichten eine Erhöhung der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage bereits mehrfach gefordert. Insofern begrüßt er diese Erhöhung.

Der Freistaat Sachsen weist einen umfangreichen Bestand an Nebenhaushalten auf. Die Ausgaben des Staatshaushaltes für Nebenhaushalte werden in der Regel nur über einen Zuschusstitel für laufende Zwecke und Investitionen dargestellt. Die Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte befinden sich auf einem konstant hohen Niveau. So flossen rd. 14,4 % der Gesamtausgaben des Freistaats im Hj. 2016 den Nebenhaushalten zu. Die Hochschulen stellten die größte Gruppe der Zuschussempfänger dar. Die an sie ausgegebenen Mittel sind im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2017 um rd. 7 % gestiegen. Das Beschäftigungsvolumen der Nebenhaushalte (ohne Uniklinika) erweiterte das Beschäftigungsvolumen des Kernhaushalts im Hj. 2016 um rd. 27 %.

Wesentlicher Inhalt

Nach Auffassung des SRH ist die Transparenz des Staatshaushalts auf Grund der umfangreichen Ausgliederungen aus dem Kernhaushalt eingeschränkt. Dies erschwert die Kontrollmöglichkeit durch das Parlament.

Das SMF hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.

Parlamentarische Beratung

Der SRH wird auch zukünftig die Entwicklung der Nebenhaushalte unter dem Gesichtspunkt der transparenten und systematischen Haushaltsführung weiterhin kritisch betrachten. Dies umfasst sowohl die Anzahl der Nebenhaushalte als auch die Zuführung von Budgetmitteln.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band I, Beitrag Nr. 04 „Staatsschulden“

Pkt. 2 Kreditermächtigungen und Kreditaufnahme

Wesentlicher Inhalt

Mit dem HG 2015/2016 wurde trotz erwarteter Rekordsteuereinnahmen statt einer angemessenen Rücklagenbildung eine Entnahme aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage veranschlagt. Aufgrund von Steuermehreinnahmen konnte auf die Entnahmen verzichtet werden.

Gemäß § 18 Abs. 4 SÄHO ist aus dem Staatshaushalt eine angemessene Rücklage zu bilden. Der SRH forderte ein Verbot der Rücklagenentnahme im konjunkturellen Aufschwung und zur symmetrischen Berücksichtigung der Konjunktur angemessene Zuführungen von Steuermehreinnahmen an die Rücklage.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMF hat keine Stellungnahme abgegeben.

Parlamentarische Beratung

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Das SMF hat im Hj. 2018 eine Zuführung an die Rücklage i. H. v. 330,9 Mio. € zum Zweck des Haushaltsausgleichs getätigt.

Der SRH bleibt weiterhin bei der Forderung nach einer Regelung zum angemessenen Umgang mit Zuführungen und Entnahmen in und aus der Rücklage unter Berücksichtigung der Konjunktur zwecks Sicherstellung der langfristigen Tragfähigkeit des sächsischen Haushalts.

Wesentlicher Inhalt

Pkt. 4 Statistischer Schuldenbegriff

Für statistische Datenerhebungen und Ländervergleiche zur Verschuldung wurden andere Kriterien als die der Haushaltsrechnung entsprechend der Haushaltssystematik herangezogen. Dies führte zu einer wesentlich geringeren Darstellung der Verschuldung in der Statistik. Die Pro-Kopf-Verschuldung war um 2.255 € pro Einwohner geringer ausgewiesen als die haushalterische Pro-Kopf-Verschuldung.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMF hat keine Stellungnahme abgegeben.

Parlamentarische Beratung

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Die Finanzminister der Länder konnten gegenüber dem Statistischen Bundesamt eine Änderung der Erfassung der Verschuldungsdaten bewirken. Dies führte seit 2017 zu einer wesentlich verbesserten Darstellung der Verschuldung.

Wesentlicher Inhalt

Pkt. 5 Verdeckte Schulden

Mit den Zuführungen an die Versorgungsrücklage wurden bis einschließlich 2017 Ansparungen zur Deckung der Pensionslasten in der Zukunft getätigt. Mit der planmäßigen Auflösung der Versorgungsrücklage im Jahr 2018 und der Vereinnahmung im laufenden Haushalt wird die Deckungslücke zwischen Pensionslasten und finanzieller Deckung um den Betrag der Rücklage von rd. 186 Mio. € wieder größer. Dies wäre vermieden worden, wenn die Mittel wie in den meisten anderen Bundesländern dem Generationenfonds zugeführt worden wären.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Nach Auffassung des SMF führt die Auflösung der Rücklage zu einer Verwaltungsvereinfachung. Der Vergleich mit anderen Bundesländern sei nicht zielführend, da die anderen Länder vom Umfang her keine vergleichbare Vorsorge treffen würden. Zudem habe die Verwendung der

Versorgungsrücklage keine signifikante Bedeutung für die sächsische Vorsorgepolitik.

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Parlamentarische Beratung

In Anbetracht der in der Vermögensrechnung 2016 ausgewiesenen Deckungslücke zwischen Pensionsverpflichtungen und entsprechender Ansparungen von rd. 7,8 Mrd. € und vor dem Hintergrund der Grundsatzentscheidung zur Verbeamtung von Lehrern hielt der SRH die Überführung der Versorgungsrücklage in den Generationenfonds für zielführender.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Die Versorgungsrücklage wurde 2018 aufgelöst und in den Haushalt überführt.

Pkt. 6 Zinsbelastung

Das niedrige Zinsniveau bewirkt niedrigere Zinseinnahmen bei den Sondervermögen und Rücklagen, insbesondere für den Generationenfonds. Es wird zunehmend schwieriger, angemessene Anlagestrategien zu entwickeln.

Wesentlicher Inhalt

Die Auswirkungen auf den Generationenfonds zeigten sich bereits in der Festlegung höherer Zuführungssätze.

Das SMF wies darauf hin, dass das Zinsniveau über die Zuführungssätze und deren regelmäßige Überprüfung durch ein externes Gutachten berücksichtigt wird.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Parlamentarische Beratung

Der SRH wird die weitere Entwicklung verfolgen. Zudem überträgt das SMF die Geldanlagen des Generationenfonds zunehmend auf die Deutsche Bundesbank bei entsprechender kontinuierlicher Überprüfung und Anpassung der Anlagerichtlinie.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Im Mai 2019 wurde ein Anlagebeirat des Generationenfonds als beratendes Expertengremium errichtet. Seine Aufgabe besteht darin, den Generationenfonds und das SMF bei der konzeptionellen Erarbeitung und Umsetzung der Anlagerichtlinie beratend zu unterstützen sowie Anregungen und Hinweise für die weitere Entwicklung der Anlagestrategie zu geben.

Band I, Beitrag Nr. 05 „Sondervermögen Grundstock“

Wesentlicher Inhalt	<p>Die drei Teilbereiche des Grundstocks (Forst, Truppenübungsplätze und Allgemeiner Grundstock) wiesen unterschiedliche Planungszeiträume auf. Der SRH empfahl, den Planungszeitraum für den Bereich Allgemeiner Grundstock zu erwerben, um eine einheitliche Planungsgrundlage zu schaffen.</p> <p>Da strategische Grunderwerbe keinen aktuellen Bedarf decken, empfahl der SRH, diese wertmäßig zu begrenzen. Bei Erwerben mit erheblichem Wert sollte außerdem der zuständige Ausschuss des SLT beteiligt werden. Der SRH stellte fest, dass mit den strategischen Erwerben für die Flächen erhebliche Betriebskosten und investive Folgekosten (Unterhaltungskosten) verbunden sein können.</p>
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	<p>Hinsichtlich der Planungszeiträume werde es eine Vereinheitlichung auf 3 Jahre geben.</p> <p>Einer besonderen Überprüfungsregelung für strategische Grunderwerbe sowie einer wertmäßigen Begrenzung bedürfe es nicht. Dies sei nicht zweckmäßig und erschwere durch eine Ausweitung und Verlängerung des Zustimmungsverfahrens die wirtschaftliche Beschaffung und Sicherung der betreffenden Grundstücke. Erhebliche Folgekosten durch strategisch erworbene Grundstücke seien nicht zu erwarten.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Für die 3 Teilbereiche des Grundstocks erfolgte eine Vereinheitlichung der Planungszeiträume auf 3 Jahre.</p> <p>Die Kriterien zum strategischen Grunderwerb hat das SMF in einem Erlass vom 26.06.2018 konkretisiert.</p>

Die Staatsverwaltung hat für Softwarelizenzen mindestens 71 Mio. € ausgegeben. Wegen einer fehlenden Grundordnung sind gesicherte Angaben zum Umfang beschaffter und genutzter Lizenzen vielfach nicht möglich.

Wesentlicher Inhalt

Den Behörden und Einrichtungen fehlen landeseinheitliche Vorgaben zur Etablierung eines wirksamen wie wirtschaftlichen Software-Lizenzmanagements.

Ein zentral betriebenes und behördenübergreifendes, reglementiertes Lizenzmanagement, einschließlich zentraler Beschaffung, ist zumindest bei Standardsoftware-Produkten anzustreben.

Dem SMF wird empfohlen, die Regelungen nach § 73 SäHO so zu ergänzen, dass Softwarelizenzbestände ordnungsgemäß verwaltet werden können.

Die Staatsregierung stimmte dem Bericht und den Empfehlungen des SRH grundsätzlich zu. Die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen des SRH haben das SMUL, das SMWK, das SMS, das SMK und das SMF aufgegriffen.

Reaktion und Stellungnahme der Ministerien

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Parlamentarische Beratung

Im Ergebnis der Prüfung beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe in der SK mit dem Projekt „Zentrales Lizenzmanagement“.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band I, Beitrag Nr. 07 „Förderung des Feuerwehrwesens“

Wesentlicher Inhalt	<p>Ein schlüssiges Förderkonzept fehlte. Die Bereitstellung der Fördermittel für die Bewilligungsbehörden dauerte zu lange. Fördermittelauszahlungen konzentrierten sich auf das Jahresende. Verwendungsnachweise lagen z. T. mehrere Jahre ungeprüft in den Bewilligungsbehörden.</p> <p>Die mit staatlichen Haushaltsmitteln geförderten Hard- und Softwarelösungen im Brandschutz waren z. T. untereinander nicht kompatibel und wurden nicht flächendeckend eingeführt. Es fehlten landesweit geltende konzeptionelle Vorgaben. Daher sollten bereits vorhandene Technologien an die neue Entwicklung angepasst und zusammengefasst werden.</p> <p>Das Ministerium sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung prüfen, die Förderung des Feuerwehrwesens durch gesetzlich vorgegebene Zweckzuweisungen nach dem SächsFAG an Landkreise, Kreisfreie Städte und Gemeinden zu ersetzen.</p>
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	<p>Das Ministerium beabsichtigte, zeitnah ein Förderkonzept zu erstellen und im Zuge einer Überarbeitung der Förderrichtlinie zu prüfen, ob und inwieweit den Feststellungen des SRH Rechnung getragen werden kann. Zudem sollen Möglichkeiten der Beschleunigung der Fördermittelverteilung an die Bewilligungsbehörden geprüft werden.</p> <p>Keinen großen Spielraum sah das Ministerium beim Auszahlungsverhalten.</p> <p>Die Prüfung offener Verwendungsnachweise sei zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Bewilligungsbehörden seien angewiesen worden, die Bearbeitungszeiten generell zu verkürzen.</p> <p>Ziel der Förderung sei die Befähigung der örtlichen Feuerwehren zu einer effektiven Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr. Dazu gehöre auch die Teilhabe an neuesten technischen Entwicklungen. Das Ziel, vorhandene Technologien zusammenzuführen sei auf den ersten Blick sinnvoll. Die Erfahrungen würden jedoch zeigen, dass derartige Großprojekte schnell Kosten im hohen sechsstelligen Bereich fordern.</p> <p>Die Umstellung auf Zweckzuweisungen sah das Ministerium kritisch.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Nach Mitteilung des SMI wurden die avisierten Entwürfe des Förderkonzeptes und der überarbeiteten Förderrichtlinie am 24. September 2019 im Kabinett behandelt.</p> <p>Der SRH begrüßt den Fortgang und weist darauf hin, dass die von der Staatsregierung eingesetzte „Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren“ ebenfalls vorgeschlagen hat, eine Pauschalierung und Überführung der Feuerwehrförderung in das SächsFAG zu prüfen.</p>

Der SRH stellte fest, dass das SMI bei der Einrichtung von Dienstposten nicht konsequent zwischen polizeilichen Kernaufgaben und Verwaltungsaufgaben unterscheidet. Dies eröffnete erhebliche Spielräume bei der Stellenbesetzung. Anhand eines Benchmarks in den Polizeidienststellen zeigte der SRH, dass die offenen Anforderungsprofile zu einer unterschiedlichen Personalausstattung führten. Bei einer einheitlichen Besetzung vergleichbarer Dienstposten und Organisationseinheiten ließen sich erhebliche Personalausgaben einsparen. Der SRH forderte, laufbahnkonkrete Anforderungsprofile zu erstellen.

Wesentlicher Inhalt

Zudem war festzustellen, dass Polizeivollzugsbeamte dem Verwaltungsdienst vergleichbare Tätigkeiten ausübten. In diesen Fällen waren eine frühere Ruhestandsversetzung und die Zahlung der Polizeivollzugsdienstzulage nicht gerechtfertigt. Der SRH empfahl, beides tätigkeitsabhängig zu gewähren und das Dienstrecht entsprechend anzupassen.

Das SMI habe Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Besetzung von Dienstposten und der damit verbundenen Anforderungsprofile erkannt und werde diese überprüfen. Beispielsweise werde das Verwaltungssollkonzept aus 2014 angepasst. Mit der aktuell laufenden Fortschreibung des Fachkonzeptes würden Verwaltungs- und Funktionsdienstposten der gesamten Polizeiorganisation tiefgründig betrachtet. Eine Änderung des Dienstrechts hält das Ministerium nicht für angezeigt.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Parlamentarische Beratung

Das SMI teilte mit, dass aufgrund der Hinweise des SRH die Anzahl der grundsätzlich vorgesehenen Dienstposten und Funktionsstellen im Fachkonzept Verwaltungssoll ausgewiesen wurden. Das Dienstpostenrahmenkonzept trenne bei den Dienstposten nunmehr klarer Dienstposten des Polizeivollzugsdienstes von denen, die für die Verwaltungsbedienstete vorgesehen seien. Die Anzahl der Mischdienstposten sei damit deutlich reduziert worden. Der SRH begrüßt diese Entwicklung.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band I, Beitrag Nr. 09
„Soziokulturelles Zentrum ‚Anker‘ in Leipzig“

Wesentlicher Inhalt	<p>Für die Baumaßnahme zur Sanierung des Stadtteilzentrums „Anker“ waren Untersuchungen zum Bauzustand und zur Wirtschaftlichkeit nur unzureichend durchgeführt worden. Die SAB beteiligte den SIB als baufachlich zuständige technische Verwaltung nicht konsequent. Dieser hätte wichtige baufachliche Sachverhalte aufdecken können.</p> <p>Im Rahmen der Baumaßnahme wurden zuvor geförderte Bauteile abgebrochen. Da deren Zweckbindungsfrist noch lief, forderte der SRH die SAB auf, Rückforderungen zu prüfen.</p> <p>Im Ergebnis sind die Funktionalität und die Barrierefreiheit im Objekt mangelhaft. Das ursprünglich festgesetzte Kostenlimit war unrealistisch niedrig. Die Kostensteigerung betrug letztlich 87 %.</p>
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	<p>Das SMI begrüßte die Ankündigung der SAB, künftig auch bei Förderungen unterhalb des Schwellenwertes auf eine baufachliche Prüfung durch den SIB zu drängen, wenn Zweifel an der Gesamtwirtschaftlichkeit bestehen.</p> <p>Das SMI stimmt dem SRH darin zu, dass die SAB Anlass zur Prüfung von Fördermittelrückforderungen habe. Diese Prüfung würde von der SAB durchgeführt. Aus Sicht des SMI sei festzustellen, dass eine nachteilige Funktionalität – ebenso wie die eingetretenen Baukostensteigerungen – keine zweckwidrige oder überhöhte Förderung nach sich gezogen hätten.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Laut SMI prüfe die SAB den Verwendungsnachweis und damit die Rückforderung von Städtebaumitteln bis zum Jahresende 2019 abschließend. Das SMI werde den SRH über das Ergebnis informieren.</p>

Der SRH prüfte 19 Fälle von baulichen Maßnahmen der Sicherung von Wohngebäuden verschiedener Eigentümer im Zeitraum zwischen 2012 und 2017. Er stellte fest, dass in nahezu der Hälfte der geprüften Fälle Baumaßnahmen durchgeführt wurden, die zu einer nachhaltigen Wert-erhöhung geführt haben. Das birgt die Gefahr, dass Eigentümer im Fall der Weiterveräußerung ungerechtfertigte Vermögensvorteile erzielen.

Wesentlicher Inhalt

Der SRH forderte, Sicherungsmaßnahmen auf dringende und unerlässliche Notsicherungsmaßnahmen zu beschränken. Die SAB forderte er auf, Rückforderungsansprüche gegen die Stadt Chemnitz zu prüfen.

Die Wertung des SRH, Sicherungsmaßnahmen auf unerlässliche Notsicherungsmaßnahmen zu beschränken, würde der einschlägigen Förder-richtlinie vom 20.08.2009 widersprechen. Es entspräche dem Förderkonzept und dem Ziel der Richtlinie, bauliche Maßnahmen an Fundamenten, Dächern und Gebäudetragwerken nachhaltig durchzuführen. Dies diene letztlich auch dem Zweck, Bauherren für eine weiterführende Instand-setzung und Modernisierung der Gebäude zu gewinnen.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Die Auffassung des SRH, es dürfe beim Eigentümer - vor allem in Wei-terverkaufsfällen - nicht zu ungerechtfertigten Vermögensvorteilen durch öffentliche Zuwendungen kommen, teilt das SMI. Wirksame Vor-kehrungen seien mit der am 14.08.2018 in Kraft getretenen RL Städte- bauliche Erneuerung dadurch geschaffen worden, dass

- a) bei Weiterveräußerung oder der geforderten späteren Sanierung eine Kostenerstattungsbetragsberechnung unter Anrechnung der bereits ausgezahlten Fördermittel durchgeführt werden muss, um Vermö- gensvorteile der Eigentümer abzuschöpfen,
- b) die Förderhöhe der Sicherungsmaßnahmen auf den Betrag von 200 € je m² Nettoraumfläche begrenzt ist.

Die SAB prüfe die vom SRH beanstandeten Förderfälle im Hinblick auf notwendige Rückforderungen. In einem Fall habe die Prüfung eine über- höhte Förderung ergeben. In anderen Fällen seien offene Frage durch Vorlage weiterer Nachweise geklärt worden oder das Ergebnis der Prü- fung stehe noch aus. Das SMI werde dem SRH nach Vorlage des ab- schließenden Prüfberichts durch die SAB berichten.

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.

Parlamentarische Beratung

Der SRH begrüßt die neuen Festlegungen der am 14.08.2018 in Kraft getretenen RL Städtebauliche Erneuerung und erkennt an, dass das SMI mit dieser Förderrichtlinie künftig ungerechtfertigte Vermögensvorteile ausschließen will.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band I, Beitrag Nr. 11
„Ausgaben für die individuelle Förderung und kulturelle Bildung von Schülern“

Wesentlicher Inhalt	<p>Das SMK hat sowohl im Rahmen der individuellen Förderung von Schülern als auch im Bereich der kulturellen Bildung Aufgaben wie die Mittelbewirtschaftung und die Ausführung von Maßnahmen wahrgenommen, die überwiegend Kriterien des nichtministeriellen und vollziehenden Geschäfts aufweisen. Bisher verfügte das SMK über keine Evaluationsberichte und Förderkonzepte, zur kulturellen Bildung von Schülern fehlte ein aussagekräftiges Berichtswesen.</p> <p>Der Rechnungshof hat die Übertragung von Aufgaben an den nachgeordneten Geschäftsbereich des SMK sowie den Aufbau eines kontinuierlichen Berichtswesens und eine hierauf aufbauende Konzeption empfohlen.</p>
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	<p>Das Ministerium hat im Zusammenhang mit der Prüfung durch den SRH ministerielle und nichtministerielle Aufgaben ermittelt. Abschließende Entscheidungen zur Geschäftsverteilung innerhalb des Geschäftsbereichs des SMK standen bisher aus.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Ausführungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Der Freistaat hat erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen des SRH unternommen. So wurde das Konzept zur kulturellen Bildung unter Federführung des SMWK erarbeitet und im November 2018 veröffentlicht. Ferner strebt das SMK bspw. an, zu unterstützten Schülerwettbewerben jahresbezogene Übersichten mit Aussagen zur Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen zu erstellen.</p>

Band I, Beitrag Nr. 12
„Haushalts- und Wirtschaftsführung des Ausbildungszentrums
Bobritzsch“

Die Deputatsabrechnungen hauptamtlicher Lehrkräfte des Ausbildungszentrums Bobritzsch waren teilweise nicht nachvollziehbar. Insbesondere blieben die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Höhe eines Übertrages von Stunden in das nächste Ausbildungsjahr unklar. Aufgrund der bisherigen Abrechnungsmodalitäten waren Mehrausgaben für den Freistaat nicht auszuschließen. Der Rechnungshof regte eine Überprüfung des Umfangs bewilligter Ermäßigungen der Lehrverpflichtung zugunsten der Erfüllung anderer Dienstaufgaben bei hauptamtlichen Lehrkräften an. Bei der Beschaffung von Geschäftsbedarf, Geräten und Ausstattungsgegenständen beachtete das ABZ Bobritzsch wesentliche Vergabegrundsätze nicht.

Wesentlicher Inhalt

Das Ministerium räumte die Notwendigkeit einer Überarbeitung der geltenden Verwaltungsvorschriften ein. Das Prüfergebnis des Rechnungshofs werde zum Anlass genommen, den Umfang der Ermäßigungen in den besonders betroffenen Fachbereichen zu überprüfen und neu zu regeln.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Ausführungen des SRH zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Parlamentarische Beratung

Die Ausbildungskapazitäten am ABZ werden in Umsetzung der Ausbildungsoffensive der Staatsregierung in den kommenden Jahren erheblich erweitert. Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs hat das Ministerium eingeleitet. Die Deputatsabrechnung der Lehrkräfte soll durch die Überarbeitung der zugrunde liegenden VwV und durch Anpassung des hierzu genutzten elektronischen Verfahrens transparenter gestaltet werden. Nach Mitteilung des Ministeriums seien die Hinweise des SRH zur Einhaltung der Vergabegrundsätze aufgegriffen und würden beim ABZ umgesetzt.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band I, Beitrag Nr. 13 „Zuwendungsbau NanoelektronikZentrum Dresden GmbH“

Wesentlicher Inhalt	<p>Die NanoelektronikZentrum Dresden GmbH erhielt Zuwendungen i. H. v. rd. 7 Mio. € für den Kauf und Umbau von 2 Häusern (Haus 1 und 3) zur Unterbringung kleiner und mittlerer Unternehmen der Nanoelektronikbranche. Mit den Mitteln wurde die Fertigstellung der Häuser nicht erreicht. In Folge erhielt die GmbH einen 2. Fördermittelbescheid über rd. 3 Mio. €, um Haus 3 fertigzustellen.</p> <p>Obwohl die Umbaumaßnahmen nach Haus 1 und 3 getrennt geplant und baufachlich geprüft wurden, bewilligte die LD Sachsen beide Häuser als Gesamtmaßnahme. Infolgedessen rechnete die GmbH die Baukosten nicht mehr getrennt nach Häusern ab. Erhebliche Kostenüberschreitungen bei Haus 1 aufgrund Standarderhöhung wurden dadurch zu spät erkannt.</p> <p>Die Finanzierung der Gesamtbaumaßnahme war nach der Baukostenüberschreitung bei Haus 1 nicht mehr gesichert. Die Restkosten für Haus 3 sollten im Rahmen eines neuen Projekts bewilligt werden. Dazu hätte die erste Zuwendung abgerechnet werden müssen. Obwohl dies unterblieb, hat die LD Sachsen eine erneute Förderung genehmigt. Damit besteht die Gefahr der Doppelförderung.</p>
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	<p>Das SMWA verweist auf den SIB, der als bauüberwachende Stelle den Baufortschritt getrennt nach Häusern bestätigt habe. Die fehlende Kostentrennung habe sich also nicht nachteilig ausgewirkt.</p> <p>Von einer Doppelförderung sei nicht auszugehen, da der SIB den 2. Förderantrag geprüft habe.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Sämtliche Kosten für beide Häuser und die Zuwendungsbescheide werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die LD Sachsen geprüft. Der SRH teilt den Optimismus des SMWA hinsichtlich des Ausschlusses der Doppelförderung nicht.</p>

Die LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (LIST) agiert neben dem LASuV als Instrument der Sächsischen Straßenbauverwaltung auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages aus dem Jahr 2001, der lediglich für einen Übergangszeitraum gelten sollte.

Wesentlicher Inhalt

Das Aufgabenspektrum und die Anzahl der Beschäftigten der Gesellschaft für die Sächsische Straßenbauverwaltung wurden kontinuierlich erweitert. Die Finanzierung und die Personalentwicklung bedürfen angesichts deren dynamischen Entwicklung als Inhouse-Gesellschaft größerer Transparenz. Bei zunehmender Aufgabenübertragung können Intereskollisionen zwischen Auftraggeber und Mandatswahrnehmung im Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden.

- a) Der Freistaat habe im Rahmen seiner Organisationshoheit die interne Verwaltungsorganisation so auszugestalten, dass die politischen Zielsetzungen und übertragenen Aufgaben erledigt würden. Ohne die LIST sei die Handlungsfähigkeit der Verwaltung, übertragene Aufgaben wahrzunehmen, Planungsvorlauf für Projekte der Landes- und Bundesverkehrswegepläne zu schaffen sowie die übertragenen Mittelvolumina umzusetzen, stark eingeschränkt. Die hierfür erforderlichen Kapazitäten fehlten in der Verwaltung. Die LIST GmbH habe sich seit ihrer Gründung im Jahr 2000 als privatrechtlich organisierter Teil der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung positiv entwickelt und bewährt. Eine Eingliederung in die Verwaltung komme deshalb derzeit nicht in Betracht.
- b) Die LIST erbringe für den Freistaat Sachsen im Rahmen eines Leistungsaustauschverhältnisses auf vertraglicher Grundlage ingenieurtechnische Dienstleistungen. Der Landtag stelle als Haushaltsgesetzgeber die hierfür erforderlichen Mittel im Einzelplan 07 zur Verfügung.
- c) Sowohl die Ausweitung des Aufgabenspektrums als auch eine eventuell nötige Anpassung des Geschäftsbesorgungsvertrages und die Überarbeitung des Betriebsstättenkonzepts würden geprüft. Die Kritik mangelnder Transparenz werde nicht geteilt. Die Finanzierung von Leistungen der LIST aus verschiedenen Haushaltstiteln richte sich nach der jeweiligen Zweckbestimmung. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Verwaltungskosten werde zudem durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft im Rahmen eines erweiterten Testats beim Jahresabschluss bestätigt. Die Jahresabschlüsse der LIST würden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Daneben werde der Mittelabruf künftig auch durch eine externe Revision geprüft.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der Sächsische Landtag hat auf Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen, den Darlegungen des Sächsischen Rechnungshofes beizutreten.

Parlamentarische Beratung

Zur Neuausrichtung der Sächsischen Straßenbauverwaltung hat das SMWA Arbeitsgruppen (u. a. LASuV 2021 und Kommission zur Evaluation von Planungs- und Genehmigungsverfahren) gebildet, die sich auch mit der Stellung und Aufgabenübertragung an die LIST GmbH befassen.

Der Sächsische Rechnungshof hat das Prüfungsverfahren zur Betätigung bei der LISt GmbH angesichts offener Sachverhalte nicht beendet.

Im Beitrag Nr. 18 berichtet der Sächsische Rechnungshof zur Realisierung von Straßenbaumaßnahmen durch die DEGES GmbH. Durch die beabsichtigte Verschmelzung der DEGES GmbH auf die neu gegründete Autobahn GmbH des Bundes werden zusätzliche Aufgaben auf die Sächsische Straßenbauverwaltung zukommen.

Eine Prüfung der Personalwirtschaft des LASuV erfolgte ebenfalls; Ergebnisse werden in Beitrag Nr. 15 veröffentlicht.

Band I, Beitrag Nr. 15

„Zuschüsse an Medizinstudenten zur Bekämpfung des Hausärztemangels in Sachsen“

Das SMS gewährte die Zuschüsse an Medizinstudenten nicht nach der Sächsischen Haushaltsordnung in Form von Zuwendungen sondern über Programmzuschüsse auf einzelvertraglicher Basis. Anders als bei Förderrichtlinien war der Rechnungshof nicht bei der Ausgestaltung der Programme beteiligt.

Wesentlicher Inhalt

Der Rechnungshof hat empfohlen, die „Ausbildungsbeihilfe“ in eine Förderrichtlinie zu überführen und zur künftigen Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum alternative Handlungsoptionen zu nutzen. Bei der Zulassung zum Medizinstudium sollte auf die Einführung einer Landarztquote hingewirkt werden.

Das Ministerium hält an der Art der Finanzierung fest, da es sich nach dessen Auffassung um einen wirtschaftlichen Leistungsaustausch handle. Die Landarztquote wird vom SMS befürwortet.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen und einen Nachbericht anzufordern. Ein konkreter Termin wurde nicht benannt.

Parlamentarische Beratung

Der Freistaat hat erste Schritte zur Einführung der Landarztquote unternommen. Der SRH hatte das Ministerium um Information über die beschlossene erneute Berichterstattung gebeten. Zwischenzeitlich hat das SMS den Nachbericht an den HFA übersandt und dem SRH zur Kenntnis gegeben.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band I, Beitrag Nr. 16
„Förderung der Verbraucherzentrale Sachsen“

Wesentlicher Inhalt	Die bisherige Förderung der Verbraucherzentrale Sachsen e. V. war ein Nebeneinander von institutioneller Förderung und Projektförderung. Die auf Dauer angelegte Förderung der Verbraucherzentrale richtet sich zumeist nicht auf einzelne abgrenzbare Maßnahmen. Die Verbraucherzentrale sollte künftig im Wesentlichen im Wege einer institutionellen Förderung Zuwendungen vom Freistaat erhalten.
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	Das SMS stellt in Aussicht, dass mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 die bisherige institutionelle Förderung und die Projektförderung der Verbraucherzentrale zu einer institutionellen Förderung zusammengefasst werden. Darüber hinaus werde mit der Aufnahme von Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplan 2019/2020 eine langfristige Planungssicherheit für die Verbraucherberatung geschaffen.
Parlamentarische Beratung	Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	Die vom SMS angekündigten Maßnahmen wurden durchgeführt.

- 1.) Die Gemeinde Wernsdorf hatte die Bauleistungen für den Neubau der Zweifeldsporthalle im Wege einer Parallelausschreibung durchgeführt. Bei einigen Losen stimmten die angebotenen Einheits- und Gesamtpreise der Einzelpositionen einer Firma mit den Angeboten der Mindestbieter vollständig überein. Der SRH erachtet diese Übereinstimmung ohne Kenntnis des Inhalts der Angebote von Mitbewerbern für unwahrscheinlich. Es besteht daher der Verdacht auf Preisabsprachen zwischen den Bietern. Vor diesem Hintergrund empfahl der SRH dem SMUL, das Vergabeverfahren auf evtl. Preisabsprachen zu überprüfen und die Landeskartellbehörde über die Auffälligkeiten zu informieren.
- 2.) Weiterhin hat der SRH die Mengensätze aus den Leistungsverzeichnissen der losweisen Vergaben mit den Mengen im Angebot des Generalunternehmers verglichen. Dabei stellte er fest, dass die im Generalunternehmerangebot enthaltenen Mengenansätze in 28 Positionen gegenüber dem Ausschreibungstext geändert worden waren. Derartige Änderungen an den Vergabeunterlagen waren unzulässig. Der Bieter, welcher das Generalunternehmerangebot abgegeben hatte, wäre deshalb nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 b) und d) VOB/A (2009) zwingend von der Wertung auszuschließen gewesen.
- zu 1.) In der dargelegten Konstellation des Vergabeverfahrens als Parallelausschreibung und den daraus resultierenden Preisangaben begründen sich aus Sicht des SMUL keine hinreichenden Ausschlussgründe. Aus Sicht des SMUL fehlen eindeutige Anhaltspunkte für den Verdacht getroffener Preisabsprachen. Daher habe es keine Notwendigkeit zur Einschaltung der Landeskartellbehörde gesehen.
- zu 2.) Die Bewilligungsbehörde des Landkreises Nordsachsen habe die Gemeinde aufgrund des Vergabeverstößes zur Rückzahlung von Fördermitteln i. H. v. rd. 322,5 T€ verpflichtet. Die Gemeinde habe den geforderten Betrag zurückgezahlt.
- Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
- Der SRH hat die Kartellbehörde beim SMWA informiert. Diese will im Rahmen ihres Aufgreifermessens überprüfen, ob und inwieweit die vorgebrachten Sachverhalte aufgegriffen werden. Die Staatsanwaltschaft hat ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet.

Wesentlicher Inhalt

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Parlamentarische Beratung

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band I, Beitrag Nr. 18
„Förderrichtlinie Stilllegung Milchproduktion (RL SMP/2017)“

Wesentlicher Inhalt	Ein Ziel der Förderung – eine Verringerung der Milcherzeugung um 0,03 Mio. t – wurde über die RL SMP/2017 nicht erreicht. Bis zum 20. Februar 2018 wurden lediglich Zuwendungen für eine Reduktion um 0,0045 Mio. t bewilligt. Die bewirkte Reduzierung der Milchmenge in Sachsen um 0,26 % hat lediglich einen marginalen Einfluss auf den regionalen und überregionalen Milchmarkt. Der SRH empfahl für zukünftige Förderungen, die Notwendigkeit zu prüfen sowie zu analysieren, warum die Ziele nicht erreicht wurden.
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	Wegen fehlender Erfahrungen sei die Schätzung der erreichbaren Verringerung der Milcherzeugung unzutreffend gewesen. Das Ministerium habe nicht beabsichtigt, merkliche Auswirkungen auf den EU- bzw. weltweiten Milchpreis zu erreichen. Ziel der Förderung war es, einen Beitrag zur Reduzierung der Milchmenge, mithin zur Stabilisierung der Milchpreise zu leisten.
Parlamentarische Beratung	Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	Die Richtlinie galt bis zum 31.12.2018. Die Förderung ist abgeschlossen. Das Ministerium teilte mit, bei einer weiteren Milchpreiskrise die Erfahrungen aus der RL SMP/2017 zu berücksichtigen und notwendige Maßnahmen daraus abzuleiten.

Band I, Beitrag Nr. 19
„Förderung des Öko-Landbau“

Trotz überdurchschnittlicher Ökopremienhöhen ist der sächsische Ökoflächenanteil im gesamtdeutschen Vergleich unterdurchschnittlich. Das SMUL untersuchte die Ursachen dafür nicht.

Wesentlicher Inhalt

Das starke Wachstum des ökologischen Landbaus im Jahr 2016 führte nicht zu einer Überprüfung der Notwendigkeit der bestehenden Förderung. Es wurde nicht untersucht, ob eine Förderung in der Umstellungsphase zur Zielerreichung genügen würde und inwieweit das Wachstum durch externe Faktoren beeinflusst wird.

Jährlich steigen etwa 2 % der Ökobetriebe aus dem ökologischen Landbau aus. Das SMUL hat nicht analysiert, was die Gründe für die erfolgten Ausstiege sind.

Das SMUL verweist auf die zahlreichen, neben der Förderung bestehenden Faktoren, die die unternehmerische Entscheidung zur Umstellung auf ökologisch-biologische Produktion beeinflussen.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Bei der Umsetzung der zugrundeliegenden EU- und nationalen Regelungen werde in jeder Förderperiode die Notwendigkeit der Förderung geprüft. Das SMUL hält an seiner Auffassung fest, dass der Öko-Landbau derzeit ohne Unterstützung nicht bestehen kann.

Der jährliche Ausstieg von rd. 2 % sei gering und würde eine weitergehende Prüfung nicht rechtfertigen. Im Falle einer Zunahme bis zum Ende der Förderperiode werde das SMUL die Situation der rückumgewandelten Ökobetriebe analysieren und entsprechende Schlussfolgerungen für die weitere Förderung ziehen.

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.

Parlamentarische Beratung

Das SMUL wird im Rahmen der Vorbereitungen für die neue Förderperiode 2021 - 2027 die Notwendigkeit der Förderung und bei Bedarf die Rückumstellungen von Öko-Betrieben prüfen.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band I, Beitrag Nr. 20 „Umsetzung des NSM beim Staatsbetrieb Sachsenforst“

Wesentlicher Inhalt	<p>Der Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) hat zur planmäßigen dauerhaften Erhöhung der Holzeinschlagmenge 14 Stellen befristet im Rahmen der „Personalbudgetierung“ lt. Zielvereinbarung besetzt, da die für diese Aufgabe benötigten Mitarbeiter nicht im Stellenplan abgebildet waren. Dauerhaft benötigte Stellen sind jedoch im Rahmen des Stellenplans auszubringen und zu besetzen.</p> <p>Die Effizienzrücklage dient beim SBS ausschließlich zur Risikovorsorge. Dies widerspricht dem Prämiensystem des NSM-Rahmenhandbuchs, nach dem die erwirtschafteten Rücklagen als Prämie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zur Verfügung stehen sollen.</p>
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	<p>Das SMUL verweist auf die Ressortvereinbarung. Diese ermögliche dem SBS die Nutzung von bis zu 198 Budgetstellen außerhalb des Stellenplans. Die zur Erhöhung der Holzeinschlagmenge benötigten Stellen wurden jedoch im Stellenplan des Doppelhaushaltes 2019/2020 berücksichtigt.</p> <p>Der SBS kann derzeit nur eine Rücklage bilden. Diese diene nach Auffassung des SMUL der Risikovorsorge und der Haushaltsflexibilisierung zur Absicherung der eingegangenen Verpflichtungen aus der Personalbudgetierung, was ganz wesentlich zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit führe.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.</p> <p>Ein Abgeordneter der CDU-Fraktion bat, folgende Erklärung zu Protokoll zu nehmen: „Die sogenannte Effizienzrücklage wurde dem Staatsbetrieb Sachsenforst als eine Maßnahme der Haushaltsflexibilisierung zur Verfügung gestellt. Die Rücklage dient der Risikovorsorge und der Absicherung der im Rahmen der Personalbudgetierung eingegangenen Verpflichtungen.“</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Die Ausweisung dauerhaft benötigter Stellen im Stellenplan wurde bereits im Doppelhaushalt 2019/20 realisiert. Die Effizienzrücklage wird im Rahmen der Dürre- und Borkenkäferkalamität vollständig in Anspruch genommen und aufgelöst.</p>

Band I, Beitrag Nr. 21

„Haushalts- und Wirtschaftsführung der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL)“

Die BfUL ist ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb und wird nach den Prinzipien des NSM geführt. Ihre Arbeit – Umweltanalytik und landwirtschaftliche Untersuchungen – ist nicht betriebs- oder erwerbswirtschaftlich ausgerichtet. Sie wird fast ausschließlich für die auftraggebenden Dienststellen der Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung tätig. Das SMUL sollte prüfen, ob die Voraussetzungen zur Errichtung eines Staatsbetriebes noch vorliegen und entsprechende Entscheidungen treffen.

Wesentlicher Inhalt

Im Rahmen der Umsetzung des NSM erfolgte trotz positiver Evaluierung kein Abschluss der Ressortvereinbarung. Um eine wirksame Ergebnissteuerung und -kontrolle sowie ein kennzahlengestütztes Berichtswesen zu ermöglichen, hat der SRH empfohlen, eine Ressortvereinbarung über die Einführung der NSM-Soll-Konzepte abzuschließen. Darin sind insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarung zu regeln.

Das SMUL strebt eine ergebnisoffene Prüfung der bestehenden Rechtsform der BfUL an. Diese sollte jedoch im Rahmen einer Überprüfung aller Staatsbetriebe im Freistaat Sachsen erfolgen.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Nach Ansicht des SMUL ist eine Ressortvereinbarung über die Einführung der NSM-Soll-Konzepte nicht erforderlich. Eine wirksame betriebswirtschaftliche Ergebnissteuerung und -kontrolle mittels Produkten und kennzahlengestütztem Rechnungswesen stelle die BfUL bereits jetzt sicher.

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen und bis 2020 einen Nachbericht zu den Ergebnissen der Prüfung der Rechtsform der BfUL anzufordern.

Parlamentarische Beratung

Das NSM wird derzeit vom SMF grundlegend neu geregelt und in die Verwaltungsvorschriften zur SäHO überführt. Diese Regelungen sollen bei der Prüfung der Rechtsform der BfUL mit berücksichtigt werden.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band I, Beitrag Nr. 22
„Studentenwerke Sachsen“

Wesentlicher Inhalt	<p>Das SMWK fördert die Verpflegungsbetriebe der Studentenwerke ohne tragfähiges Förderkonzept im Wege einer Projektförderung.</p> <p>Der Rechnungshof hat die Umstellung der Finanzierung auf das Zuweisungsverfahren sowie eine ergebnisorientierte, parametergesteuerte Förderung und den Abschluss von Zielvereinbarungen empfohlen. Eine Rechtsverordnung zur Regelung der Wirtschaftsführung der Studentenwerke wurde bisher nicht erlassen.</p>
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	<p>Die Empfehlung, eine Förderkonzeption zu erstellen, entspreche der Intention des SMWK ebenso wie der Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Studentenwerken. Die Umstellung des Finanzierungsverfahrens hält das Ministerium für sachgerecht.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen und einen Nachbericht anzufordern.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Das SMWK hat die Finanzierung von Projektförderung auf Zuweisungen umgestellt und befindet sich im Hinblick auf die zu erlassende Wirtschaftsführungsverordnung in Abstimmung mit dem SMF. Zudem wurde zwischen dem SMWK und den vier sächsischen Studentenwerken eine Zielvereinbarung geschlossen. Diese gilt für den Zeitraum des Doppelhaushaltes 2019/2020. Zum Ende der Laufzeit soll eine Bewertung vorgenommen werden, die als Grundlage für vorgesehene Verhandlungen einer Folgevereinbarung sowie der Weiterentwicklung dient. Der SRH sieht der durch den Landtag beschlossenen Nachberichterstattung entgegen.</p>

Band I, Beitrag Nr. 23
„Blockhaus Dresden“

Das SMWK bestätigte Ende 2016 für die Schenkung des Archivs der Avantgarden eines Kunstmäzens auf Grundlage gutachterlicher Stichproben und Schätzungen einen Umfang von rd. 1,5 Mio. Objekten. Dabei stimmten Inventarlisten der Gutachten nicht mit denen des Schenkungsvertrages überein. Der Sammlungsumfang und die Anforderungen an die Unterbringung der stofflich heterogenen Sammlung ließen sich nicht nachvollziehen. Dennoch verpflichtete sich der Freistaat Sachsen, die Sammlung im Blockhaus in Dresden unterzubringen. Für Umbau und Sanierung des Blockhauses stellte der Freistaat Sachsen Haushaltsmittel von rd. 20 Mio. € in Aussicht.

Wesentlicher Inhalt

Das SMF betont, dass der Schenkungsvertrag der für die Bedarfsprüfung bestimmende Rahmen gewesen sei und Ersatzstandorte nicht näher untersucht worden seien. Die Bedarfspräzisierung sei in einem iterativen Prozess zwischen den baulichen Möglichkeiten des vorgegebenen Gebäudes und dem anzupassenden Nutzungskonzept der SKD erfolgt.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMWK teilt mit, dass angesichts des erheblichen Umfangs, der Vielfalt und Komplexität des Konvoluts sowie dessen räumlicher Verteilung eine detaillierte Wertermittlung aller Sammlungsgegenstände nach den üblichen Standards nicht habe durchgeführt werden können, insbesondere vor dem Hintergrund des äußerst knapp bemessenen Zeitrahmens. Die Wertgutachten hätten in erster Linie nicht der mengenmäßigen Inventarisierung gedient, sondern vielmehr den Nachweis erbringen sollen, dass den für die Sanierung und den Umbau des Blockhauses erforderlichen Investitionsaufwendungen des Freistaates Sachsen ein entsprechender Sammlungswert gegenüberstehe.

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.

Parlamentarische Beratung

Der SRH hält daran fest, dass die nunmehr vom SMF angekündigte Untersuchung zu Flächenbedarfen sowie einem Archivierungskonzept mit Präsentation und Forschung bereits vor Abschluss des Vertrages hätte durchgeführt werden müssen und dieser Fehler im Nachhinein nicht geheilt werden kann.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Das SMF teilt mit, dass die EW-Bau am 15. Juli 2019 mit rd. 25,2 Mio. € (inkl. Hochwasserschutzmaßnahmen, ohne Kosten für Außenanlagen) haushaltsmäßig anerkannt worden sei.

Band I, Beitrag Nr. 24
„Wiederherstellung kommunaler Straßen und Brücken nach der
Richtlinie Hochwasserschäden 2013“

Wesentlicher Inhalt

Der SRH prüfte Baumaßnahmen im Bereich der kommunalen verkehrlichen Infrastruktur, die der Schadensbeseitigung und dem Wiederaufbau nach dem Hochwasserereignis 2013 dienten. Dabei ergaben sich eine Vielzahl gleich gelagerter Prüfungsfeststellungen:

- 1.) In mehreren Förderfällen beruhte der Schaden auf wild abfließendem Wasser aus Wäldern und von Feldern. Bezug zu einem Gewässer oder zuvor angesammeltem Regenwasser gab es nicht. Der Wille der Normgeber, auch die Beseitigung derartiger Schäden zu fördern, kommt in der Förderrichtlinie nicht eindeutig zum Ausdruck. Zukünftig müssen eindeutige Regelungen hinsichtlich des Förderumfangs getroffen werden.
- 2.) Der Vorzustand der durch Hochwasser zerstörten Infrastruktur blieb bei der Ermittlung der Höhe der Zuwendungen unberücksichtigt. Dieses Vorgehen begünstigte die kommunalen Gebietskörperschaften mit rückständiger Unterhaltung und Instandsetzung ihrer Infrastruktur. Dies führte zu einer Ungleichbehandlung der Baulastträger.
- 3.) In zahlreichen Schadensfällen erfolgte ein grundhafter Ausbau von Straßen, also ein Neubau. Auch bei beschädigten Brücken kam es oft zum Neubau. Die Bewilligung der Art der Wiederherstellung orientierte sich damit nicht durchgängig am Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, wonach die kostengünstigere Schadensbeseitigung durch Instandsetzung bzw. Reparatur Vorrang vor dem Wiederaufbau durch Neubau hat, soweit dies ausreichend ist.
- 4.) In einigen Fällen wurde im Rahmen des Wiederaufbaus ein höherer Standard oder eine Erweiterung gefördert, ohne dass dies unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit geboten schien. Der SRH empfahl, derartige Fälle zu überprüfen.

Reaktion und Stellungnahme des
Ministeriums

- zu 1.) Der SRH knüpfe ausschließlich an die Definition des Hochwasserbegriffs nach § 72 Wasserhaushaltsgesetz an. Die Aufbauhilfverordnung enthalte jedoch eine umfassendere Schadensdefinition. Die Mittel seien folglich rechtmäßig aus dem Aufbauhilfefonds 2013 finanziert worden.
- zu 2.) Das SMUL werde bei zukünftigen Schadensereignissen prüfen, ob Vorschäden abzuziehen sind. Zudem sei die Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger (Private, Unternehmen, Kommunen) zu berücksichtigen.
- zu 3.) Wird ein Straßenkörper durch das Hochwasser unterströmt, führe dies in der Regel zu Erosionserscheinungen der Feinkörnigkeit. Eine nachhaltige Wiederherstellung sei dann nur durch einen grundhaften Neubau gewährleistet.
- zu 4.) Die Prüfung der beantragten Vorhaben beruhe auf den durch die Antragsteller eingereichten Unterlagen. Ob die Ausgaben in den vom SRH benannten Fällen tatsächlich nicht aus dem Aufbauhilfefonds 2013 hätten finanziert werden dürfen, werde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geprüft.

Parlamentarische Beratung

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Die Staatsregierung hat im Frühjahr 2019 mit der Richtlinie „Wiederaufbauhilfen“ die Unterstützungen bei außergewöhnlichen Elementarereignissen neu geregelt. Der SRH wurde zum Richtlinienentwurf angehört. Die aus den Prüfungsfeststellungen abgeleiteten Vorschläge des SRH, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Vorschäden, fanden keinen Eingang in die neue Richtlinie.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band I, Beitrag Nr. 25
„Betätigung des Freistaates Sachsen bei der Sächsischen Landsiedlung GmbH“

Wesentlicher Inhalt	Die jahrelang defizitär wirtschaftende Sächsische Landsiedlung GmbH (SLS) wurde 2017 an die SAB, deren Anstaltsträger der Freistaat Sachsen ist, veräußert. Eine abschließende Prüfung der Liquidationsalternative einschließlich der Übertragung von Aufgabenbereichen der SLS auf Dritte, z. B. Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM), erfolgte nicht. Zeitgleich mit dem Verkauf wurde die Eigenkapitalbasis der SLS durch Verschmelzung mit einer anderen landeseigenen, in Liquidation befindlichen Gesellschaft gestärkt und damit auf die Vereinnahmung des Liquidationserlöses für den Staatshaushalt verzichtet. Eine zeitnahe Beteiligung des HFA bzw. des SLT hielt das SMF für nicht erforderlich. Damit wurden 4 Mio. € der Budgetkontrolle des Landtags entzogen.
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	Hinsichtlich des Verkaufs an die SAB verweist das SMF auf die sich ergebenden Chancen sowohl für die SLS als auch für die SAB. Des Weiteren hält das SMF an seiner Auffassung fest, nicht auf die Vereinnahmung des Liquidationserlöses verzichten zu haben, da die Abwicklung von 2 separaten Veräußerungsverträgen zum gleichen Ergebnis geführt hätte. Da im Rahmen der Prüfung des Ministeriums die Notwendigkeit der Beteiligung des Landtags gem. § 65 Abs. 5 Satz 1 SÄHO verneint wurde, sieht das SMF keinen Verstoß gegen normative Regelungen.
Parlamentarische Beratung	Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	Der Verkauf der SLS an die SAB sichert nicht zwangsläufig deren Zukunftsfähigkeit, sondern ist von einem tragfähigen Unternehmenskonzept und der zügigen Umsetzung konkreter Maßnahmen abhängig. Die Entwicklung der SLS als Tochterunternehmen der SAB wird im Rahmen der jährlichen Unterrichtung des SRH gem. § 69 SÄHO weiterverfolgt.

Band I, Beitrag Nr. 26 „Risikoanalyse des Lohnsteuer-Anmeldeverfahrens“

Im Jahr 2015 entfielen mit 5,38 Mrd. € rd. 42 % der gesamten Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen auf die Lohnsteuer. Die Lohnsteuer war damit die zweitgrößte Einnahmeart nach der Umsatzsteuer.

Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht die Verpflichtung vor, die Lohnsteuer-Anmeldedaten elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Grundsätzlich werden diese Daten auch elektronisch verarbeitet. Bei Auffälligkeiten werden automatisch Abbruch- oder Prüfhinweise erzeugt, denen eine personelle Bearbeitung folgt. Die Steuerverwaltung hat die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung noch nicht ausreichend dazu genutzt, den personellen Arbeitsaufwand bestmöglich zu steuern.

Der SRH hält neben einer Organisationsuntersuchung die Einführung einer Ergebnis- und Leistungsmessung für erforderlich. Darüber hinaus ist der SRH der Ansicht, dass sich der bestehende Arbeitsaufwand durch Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Datenqualität und -analyse reduzieren lässt. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsqualität bei der Bearbeitung von Schätzungen sowie Verspätungszuschlägen zu ergreifen.

Das Ministerium habe die Vorschläge des SRH in die Arbeitsgruppen „Personalbemessung“ und „Anmeldesteuern“ eingebracht. Dort seien die Vorschläge im Ergebnis nicht befürwortet worden.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.

Parlamentarische Beratung

Der SRH wird die Entwicklungen im Bereich der Lohnsteuer weiter verfolgen. Gegenwärtig prüft der SRH zum Thema „Lohnsteuer-Außenprüfung“. Über die Prüfergebnisse wird er gesondert berichten.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band II, Beitrag Nr. 01 „Finanzieller Handlungsspielraum der Kommunen“

Wesentlicher Inhalt	<p>In die kommunale Infrastruktur investierte im Jahr 2017 insbesondere der kreisangehörige Raum.</p> <p>Die Auszahlungen für soziale Leistungen waren erstmals seit Jahren nicht weiter angestiegen. Auch der laufende Sachaufwand, darunter Sach- und Dienstleistungen, blieb auf Vorjahresniveau.</p> <p>Von dem insgesamt gestiegenen Überschuss konnten nicht alle Kommunen profitieren.</p>
Reaktion und Stellungnahme der Ministerien	<p>Stellungnahmen des SMI und des SMF, so z. B. zur Investitionstätigkeit der Kommunen, waren bereits in die abschließende Fassung des Jahresberichtsbeitrages aufgenommen worden. Darüber hinaus bestanden keine gegenteiligen Auffassungen zu den Ausführungen des SRH.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA und des Innenausschusses beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Ausführungen zur Finanzsituation der sächsischen Kommunen im Folgejahr 2018 sowie zu aktuellen Entwicklungen enthält der vorliegende Jahresbericht 2019 des SRH.</p>

Band II, Beitrag Nr. 02 „Kommunale Verschuldung“

Zum 5. Mal in Folge bauten die sächsischen Kommunen ihre Schulden im Kernhaushalt weiter ab. Einige Landkreise sind nach wie vor mit Kassenkrediten belastet.

Wesentlicher Inhalt

Geänderte Verschuldungsrichtwerte des Ordnungsgebers führten teils zu einer geänderten Beurteilung der Schuldensituation einer Kommune.

Für die transparente Darstellung der Schulden des ausgelagerten Bereiches ist der künftige Gesamtabschluss von großer Bedeutung.

Rechnerisch entfielen auf jeden Einwohner Sachsens kommunale Schulden i. H. v. rd. 2.598 €. Hinzu kommen Schulden der Beteiligungsgesellschaften und in den kommunalen Kernhaushalten ausgewiesene sog. weitere Belastungen.

Stellungnahmen des SMI und des SMF, so z. B. zur verringerten Kreditverschuldung trotz gesteigener Investitionstätigkeit, waren bereits in die abschließende Fassung des Jahresberichtsbeitrages aufgenommen worden. Darüber hinaus bestanden keine gegenteiligen Auffassungen zu den Ausführungen des SRH. Das SMI wies darauf hin, dass Kassenkredite häufig lediglich dazu dienen würden, um Fördermittel vorzufinanzieren.

Reaktion und Stellungnahme der Ministerien

Bei der Beratung des Jahresberichtsbeitrages im HFA wurden insbesondere die bestehenden Datenlücken in Bezug auf Beteiligungsgesellschaften und Ländervergleiche bei der Gesamtverschuldung thematisiert.

Parlamentarische Beratung

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA und des Innenausschusses beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.

Ausführungen zur Verschuldungssituation der sächsischen Kommunen im Folgejahr 2018 sowie zu aktuellen Entwicklungen enthält der vorliegende Jahresbericht 2019 des SRH.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band II, Beitrag Nr. 03
„Personal in Kommunen, kommunalen Einrichtungen, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen“

Wesentlicher Inhalt	<p>Die Zahl der kommunalen Beschäftigten war im Jahr 2017 gestiegen und hatte erstmals seit dem Jahr 2003 wieder 140.000 Beschäftigte überschritten.</p> <p>Die Personalbestandsveränderungen im Kernhaushalt beschränkten sich im Wesentlichen auf den Bereich Soziales und Jugend. Einem anhaltenden Anstieg des Personals in den Kindertageseinrichtungen stand ein Absinken des Personals in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende gegenüber.</p> <p>Die Ausbildung bei den Kommunen wurde insbesondere bei den Kreisfreien Städten intensiviert. Auch bei den kreisangehörigen Gemeinden waren die Ausbildungszahlen erstmals seit mehreren Jahren wieder leicht gestiegen.</p>
Reaktion und Stellungnahme der Ministerien	<p>Das SMF stimmte dem Berichtsbetrag zu. Es wies gesondert darauf hin, dass die Steigerung der Personal- und Versorgungsauszahlungen vor allem lohnkostenseitig bedingt sei. Das SMI schloss sich dem Berichtsbetrag in den Kernaussagen und vorgenommenen Schlussfolgerungen zur Personalentwicklung in den sächsischen Kommunen an. Außerdem verwies es auf das Konzept zur Ausbildungsoffensive für den kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen, welches Maßnahmen zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Kommunen vorsähe.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA und des Innenausschusses beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Aktuelle Entwicklungen beim kommunalen Personal werden im vorliegenden Jahresbericht 2019 dargestellt.</p>

Überörtliche Kommunalprüfung

Es wurde ein Überblick gegeben über die vom SRH und seinen StRPrÄ durchgeführten überörtlichen Prüfungen. Als nicht zufriedenstellend schätzte der SRH die Situation hinsichtlich der Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse ein. Diese beeinflusste maßgeblich die Durchführung und Inhalte der turnusmäßigen überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der sächsischen Kommunen nach deren Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen.

Wesentlicher Inhalt

Besondere Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung

Ausgewählte Beanstandungen betrafen insbesondere die Missachtung von Zuständigkeiten in Verwaltungsgemeinschaften (Gemeinden Kottmar samt Rechtsvorgängerinnen und Oberwiera), den Bau und die Auslastung eines Verwaltungsgebäudes der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes sowie gravierende Fehler bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen (Große Kreisstädte Meißen, Torgau, Wurzen und AZV „Obere Freiburger Mulde“).

Das SMI sieht ebenfalls Defizite bei der Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanzen als auch der Jahresabschlüsse. Das SMI lasse sich bez. der Eröffnungsbilanzen regelmäßig über die ergriffenen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen berichten und verweist darauf, dass die RAB gehalten seien, nachdrücklich auf die Einhaltung der Fristen und den Abbau von Bearbeitungsstaus hinzuwirken.

Reaktion und Stellungnahme der Ministerien

Die Erledigung der Beanstandungen aus der überörtlichen Kommunalprüfung werde erforderlichenfalls durch die jeweils zuständige RAB nachverfolgt.

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA und des Innenausschusses beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.

Parlamentarische Beratung

Die Ausräumung der Beanstandungen aus vorangegangenen überörtlichen Kommunalprüfungen ist regelmäßiger Bestandteil nachfolgender Prüfungen des SRH.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band II, Beitrag Nr. 05 „Umstellung auf kommunale Doppik“

Wesentlicher Inhalt	<p>Auch im sechsten Jahr nach der Umstellung auf die kommunale Doppik war ein erheblicher Zeitverzug bei der Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse festzustellen.</p> <p>Wichtige Elemente der kommunalen Doppik entfalten keine Wirkung. Steuerungsmöglichkeiten und eine sachgerechte Erstellung der Haushaltspläne sind weiterhin beeinträchtigt. Wesentliche Finanzentscheidungen der Kommunen basieren lediglich auf fortgeschriebenen Plandaten.</p> <p>Fehlende Jahresabschlüsse gefährden erheblich eine geordnete Haushaltswirtschaft. Die Verwendung eingesetzter Steuermittel wird nicht transparent nachgewiesen.</p>
Reaktion und Stellungnahme der Ministerien	<p>Das SMI räumte die Defizite bei Bearbeitungsstand von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen ein. Es erhebe regelmäßig den aktuellen Stand. Die RAB würden auch weiterhin mit dem gebotenen Nachdruck auf die Einhaltung der Fristen und den Abbau noch bestehender Bearbeitungsstaus hinwirken. Das SMI lasse sich regelmäßig über die ergriffenen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen berichten.</p> <p>Mit der Entkopplung von Jahresabschlüssen und Haushaltsgenehmigung werde eine Forderung der kommunalen Seite umgesetzt. Die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung der Jahresabschlüsse bleibe bestehen.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA und des Innenausschusses beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Die angekündigten Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht sind inzwischen ohne Änderung in Kraft getreten. Bei den Bearbeitungsrückständen ist kein nennenswerter Abbau festzustellen. Die Weiterverfolgung durch die RAB ist zwingend erforderlich.</p>

Band II, Beitrag Nr. 06
„Kennzahlengestützte Auswertungen kommunaler Bilanzen“

Die Beurteilung des finanziellen Handlungsspielraumes und der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommunen erfordert die Anwendung aussagefähiger Kennzahlen.

Wesentlicher Inhalt

Das SMI begrüßte die durch den SRH entwickelte kennzahlengestützte Analyse der kommunalen Vermögens-, Ertrags- und Finanzanlage. Diese könne den Kommunen wichtige Erkenntnisse, insbesondere für den interkommunalen Vergleich liefern.

Reaktion und Stellungnahme der Ministerien

Das SMI wies auf das eigene kennzahlengestützte Frühwarnsystem hin, das im Jahr 2018 grundlegend überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst worden sei. Bei den Indikatoren des Frühwarnsystems liege der Fokus auf den Haushaltsplandaten der Kommunen, um so möglichst frühzeitig drohende finanzielle Schieflagen erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA und des Innenausschusses beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.

Parlamentarische Beratung

Eine kennzahlengestützte Finanzanalyse wird grundsätzlich bei allen turnusmäßigen überörtlichen Kommunalprüfungen durchgeführt und das Frühwarnsystem des SMI in die Betrachtung einbezogen. Die Aussagekraft ist allerdings erheblich eingeschränkt, wenn anstelle von geprüften und festgestellten Jahresabschlussdaten nur vorläufige oder Planwerte analysiert werden können.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band II, Beitrag Nr. 07
„Betätigung des Landkreises Leipzig in Unternehmen in Privatrechts-
form“

Wesentlicher Inhalt	<p>Der Landkreis sollte aus dem Kreisentwicklungskonzept eine Strategie entwickeln, aus der konkrete Unternehmensziele abgeleitet werden.</p> <p>Der Rechnungshof empfahl ein Regelwerk zur Verwaltung und Steuerung der vom Landkreis gehaltenen Beteiligungen, um bestehenden Mängeln beim Vertragscontrolling und der Mandatsbetreuung zu begegnen. Alle Mitglieder von Aufsichtsräten sollten gleichermaßen in die Sitzungsvorbereitung einbezogen werden.</p>
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	<p>Das SMI berichtete, dass der Landkreis die Hinweise des Rechnungshofs aufnehmen und deren Umsetzung prüfen werde. Eine Beteiligungsrichtlinie sei in Arbeit.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA und des Innenausschusses beschlossen, den Darlegungen des SRH beizutreten.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Das SMI wies mit Schreiben vom 16.09.2019 daraufhin, dass eine Beteiligungsrichtlinie durch den Landkreis erarbeitet worden sei. Hinsichtlich der zugesagten Sitzungsvorbereitung für in Gesellschaftsorgane entsandte Vertreter des Landkreises würden derzeit die technischen Voraussetzungen für den Zugang der Mandatsträger zur Beteiligungssteuerungssoftware des Landkreises geprüft. Ferner sei beabsichtigt, künftig regelmäßige Schulungen für neu zu entsendenden Vertreter in den Gesellschaftsorganen der Beteiligungen anzubieten.</p> <p>Die Rechtsaufsicht sollte sich über den Fortgang weiter unterrichten lassen.</p>

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wurden im Jahr 2016 umA betreffende Aufwendungen i. H. v. rd. 62,4 Mio. € für Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung vom Freistaat nicht erstattet. Aufgrund personeller Engpässe nahm das Landesjugendamt hauptsächlich Abschlagszahlungen vor. Das Nebeneinander von Abschlags- und Spitzabrechnungsverfahren führte zu doppeltem Verwaltungsaufwand.

Wesentlicher Inhalt

Die große Spanne bei den Entgelten von 75 € bis 296 €/Tag pro Platz wies auf eine unterschiedlich starke Steuerung der Jugendämter auf wirtschaftliche Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe hin. Auch in Sondersituationen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Rechnungshof hat dem Gesetzgeber empfohlen, gesetzliche Prüfungsrechte der örtlichen und überörtlichen Prüfungseinrichtungen bei den Trägern der freien Jugendhilfe vorzusehen.

Laut SMS sei vermehrt zur Spitzabrechnung übergegangen worden. Geprüft werde, ob eine Initiative zu einer gesetzlichen Regelung ergriffen wird, die den örtlichen und überörtlichen Prüfungseinrichtungen, analog der Regelung in Mecklenburg-Vorpommern, Prüfrechte bei den Trägern der freien Jugendhilfe einräumt.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der SLT hat auf Empfehlung des HFA und des Innenausschusses beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.

Parlamentarische Beratung

Die Aktivitäten des Freistaates im Hinblick auf Prüfungsrechte bei den Trägern der freien Jugendhilfe werden weiterverfolgt.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Band II, Beitrag Nr. 09 „Informationssicherheit der Landkreisverwaltungen“

Wesentlicher Inhalt	<p>Die Mehrzahl der Landkreisverwaltungen ist an das Thema Informationssicherheit unsystematisch herangegangen. So wurden Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt, obwohl häufig ein vollständiges Lagebild fehlte und der Schutzbedarf in 8 der 10 Landkreisverwaltungen nicht hinreichend festgestellt war. Folgerichtig hat der Rechnungshof bei den örtlichen Erhebungen vielfach Mängel bei der Informationssicherheit festgestellt. Zudem waren Landkreisverwaltungen auf Notfälle nicht ausreichend vorbereitet. So fehlten häufig Notfallhandbücher. Notfallübungen konnten keine Landkreisverwaltung nachweisen.</p> <p>Der SRH hat den Landkreisverwaltungen die verbindliche Anwendung der IT-Grundschutzstandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfohlen. Diese Standards haben sich bewährt und sind in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung maßgeblich.</p>
Reaktion und Stellungnahme der Ministerien	<p>Die SK teilte mit, der Jahresberichtsbeitrag zeige in seiner detaillierten Betrachtung und Analyse einen Status quo auf, der sich mit der Einschätzung des Beauftragten für Informationssicherheit des Landes decke. Der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes erarbeite derzeit ein Sächsisches Informationssicherheitsgesetz, das für die Kommunen die Anwendung des IT-Grundschutzes des BSI empfehlen werde.</p> <p>Das SMI wies darauf hin, dass die Informationssicherheit eine Materie sei, die vollständig der kommunalen Selbstverwaltung zuzurechnen sei und somit weder der Rechts- noch der Fachaufsicht des SMI unterliege.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA und des Innenausschusses beschlossen, die Darlegungen des SRH zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Die Landkreisverwaltungen haben in vielen Fällen, teilweise noch während der Prüfung, Hinweise des Rechnungshofs aufgegriffen und Maßnahmen umgesetzt oder deren Umsetzung zugesagt.</p> <p>Der SLT hat am 03.07.2019 das Gesetz zur Gewährleistung der Informationssicherheit im Freistaat Sachsen beschlossen. Die Anwendung des IT-Grundschutzes des BSI soll danach für die Kommunen und Landkreise allerdings nur empfehlenden Charakter haben.</p>

Sonderbericht 2018 (LT-Drs. 6/14194 vom 23.07.2018) „Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen“

Zum 01.01.2017 wurde der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) im Geschäftsbereich des SMF errichtet. Die Errichtung des ZFM litt von Anbeginn unter konzeptionellen Defiziten. Ziel war es, nach § 9 SächsVwOrgG alle flächenrelevanten Aufgaben ressortübergreifend unter dem Dach des ZFM als einheitlichen Ansprechpartner zu konzentrieren. Jedoch gerade die Kernaufgabe, ein ressortübergreifendes Flächenmanagement zu bilden, hatte das SMF auch 1,5 Jahre nach der Errichtung des ZFM nicht umsetzen können. Das Ziel des Gesetzgebers, mit einem einheitlichen Flächenmanagement Synergieeffekte zu erreichen, war im Evaluierungszeitraum bis Ende 2020 kaum noch erreichbar; ein Zuwarten mit der Evaluierung bis zum Ablauf des Jahres 2020 daher nach Auffassung des SRH nicht angezeigt, zumal die Gefahr bestand, dass sich die organisatorischen Defizite verfestigen.

Wesentlicher Inhalt

Der SRH empfahl, bis zum 15.10.2018 alle bisher in den Ressorts angesiedelten liegenschaftlichen Aufgaben im ZFM zu konzentrieren, um so dem gesetzgeberischen Ziel des § 9 Abs. 3 SächsVwOrgG näherzukommen. Andernfalls sollte das ZFM wieder in den SIB eingegliedert werden.

Das SMF äußerte hieran grundsätzliche Kritik. Der SRH vernachlässigte bei seiner Empfehlung der Wiedereingliederung des ZFM in den SIB, dass mittlerweile weitere Aufgaben auf das ZFM übergegangen seien.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der HFA des SLT hat über den Sonderbericht am 19.09.2018 und am 16.01.2019 beraten.

Parlamentarische Beratung

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 hat der SLT § 9 SächsVwOrgG dahingehend geändert, dass das SMF eine vorgezogene Evaluierung bis zum 31.03.2019 durchzuführen und dem HFA des SLT bis zum 30.06.2019 einen Konzeptvorschlag zu unterbreiten hatte.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Der Konzeptvorschlag des SMF vom Juni 2019 sieht eine Angliederung des ZFM an den SIB zum 01.01.2020 und organisatorisch die Auflösung des ZFM vor.

Sonderbericht 2018 (LT-Drs. 6/14812 vom 18.09.2018) „Unterbringung und Organisation der Erstaufnahme der Flüchtlinge im Freistaat Sachsen“

Wesentlicher Inhalt	<p>In den Jahren 2015 bis 2017 gab es Abweichungen zwischen registrierten und realen Zugängen von Asylbewerbern. Der SRH forderte Kapazitätsüberhänge bei 15.760 Plätzen (Stand Juli 2017) angemessen zu reduzieren.</p> <p>Nach dem Entwurf des SMI für das Unterbringungs- und Standortkonzept „ZAB 2020“ vom August 2017 sollen ab 2020 Kapazitäten von 5.900 Plätzen vorgehalten werden. Diese Kapazitätsplanung enthielt Reserven. Diese entsprachen annähernd dem 4-Fachen der durchschnittlichen Belegung für den Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017.</p> <p>Das SMI prüfte den Bedarf an Bevorratungsfläche nicht. Die Bevorratungskosten überstiegen bereits nach 18 Monaten den Wert des Bevorratungsbestandes. Ausstattungsgegenstände, die nicht zum sog. Sperrbestand zählen, sollten daher schnellstmöglich veräußert bzw. kostenfrei abgegeben werden. Darüber hinaus empfahl der SRH, den während der Prüfung vorgelegten Entwurf einer „Lagerkonzeption“ zu überarbeiten und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ein stärkeres Gewicht beizumessen.</p>
Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums	<p>Das SMI hat eingeräumt, dass aufgrund der volatilen Entwicklung der Flüchtlingszahlen zeitweise kein geordnetes Registrierungsverfahren erfolgt sei und die Zugangszahlen ab September 2015 nicht belastbar seien. Nach Angabe des Ministeriums im Abschlussgespräch sei eine Überarbeitung des Unterbringungs- und Standortkonzepts „ZAB 2020“ bis Ende 2018 avisiert.</p>
Parlamentarische Beratung	<p>Der SLT hat auf Empfehlung des HFA beschlossen, die Unterrichtung des SRH zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung	<p>Das nunmehr überarbeitete Unterbringungs- und Standortkonzept „ZAB 2020 – 2024“ sehe nach Angaben des SMI eine Bedarfsobergrenze von 5.300 Plätzen vor. Der Regelbedarf sei auf 3.000 bis 4.300 Plätze reduziert worden. Das Konzept solle dem SRH im Nachgang übermittelt werden.</p> <p>Am 07.02.2019 erhielt der SRH eine „Lagerkonzeption“ der LD Sachsen mit Stand 14.01.2019. Diese sah neben der Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtungen (nach ZAB 2020) eine Ausstattungsreserve (sog. Sperrbestand) für 5.000 Plätze vor. Der SRH empfahl zu prüfen, ob der Sperrbestand auf den in den Erstaufnahmeeinrichtungen vorhandenen Bestand beschränkt werden kann. Im Übrigen fehlten im „Lagerkonzept“ Aussagen zu Aussonderung und Bestandsabbau.</p> <p>Das SMI betonte, die Lagerkonzeption enthalte die unbedingt notwendige Lagerfläche für die Ausstattung von 5.000 Unterbringungsplätzen. Aussonderung und Bestandsabbau überzähliger Güter hätten in 2019 bereits zu einer erheblichen Bestandsreduzierung und zur Aufgabe einer Lagerstätte geführt. Aus Sicht des SRH stehen die Angaben des SMI zur Lagerkonzeption mit den Angaben im überarbeiteten Unterbringungs- und Standortkonzept ZAB 2020 – 2024 noch nicht in Einklang. Der SRH empfiehlt, die Lagerkonzeption entsprechend anzupassen.</p>